Einkommen und Besteuerung der Körperschaften 1986

Analog zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird die Statistik über die veranlagte Körperschaftsteuer, also die Einkommensteuer der nicht natürlichen Personen, alle drei Jahre erstellt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966. ¹ Über die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Jahr 1986 wurde bereits an dieser Stelle berichtet. ²

Grundzüge der Körperschaftsteuerstatistik

Die Körperschaftsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Sie wurde früher ausschließlich anhand der sogenannten Statistischen Blätter erstellt, auf denen die Finanzämter die Daten der einzelnen Veranlagungsfälle in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt übermittelten. Im Zuge des erweiterten Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung wird dieses Verfahren allerdings zunehmend durch eine beleglose Datenübermittlung ersetzt. So erfolgte bereits für das Berichtsjahr 1986 die Lieferung ca. der Hälfte der Veranlagungsdaten auf Magnetband, selbstverständlich ebenfalls ohne Hilfsmerkmale wie Name und Anschrift. Da das Veranlagungsverfahren bei den Finanzämtern sehr zeitaufwendig ist und eine möglichst vollzählige statistische Erfassung der Veranlagungsfälle angestrebt wird, liegen die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik in der Regel erst einige Jahre nach Ablauf des Statistikjah-

In der Körperschaftsteuerstatistik werden grundsätzlich alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nachgewiesen, für die für das Jahr 1986 eine entsprechende Veranlagung durchgeführt wurde.

Sofern einzelne Veranlagungen zum Schlußtermin der Statistik noch nicht abgeschlossen werden konnten, was vor allem bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen vorkommen kann, waren von den Finanzämtern vorläufige Veranlagungen durchzuführen bzw. fehlende Daten im Schätzwege zu ergänzen.

Nicht in der Statistik enthalten sind jedoch zum einen jene Körperschaften, die nach § 5 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dies betrifft unter anderem Unternehmen des Bundes und der Länder (zum Beispiel Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost), bestimmte Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (wie zum Beispiel Deutsche Bundesbank), rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen, politische Parteien und politische Vereine, ge-

meinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Allerdings ist die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 KStG unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt. Steuerbefreite Körperschaften, die aufgrund einer partiellen Steuerpflicht zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, werden in der Körperschaftsteuerstatistik gesondert ausgewiesen. Ebenfalls in der Statistik nicht enthalten sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen höchstens 1 000 DM betrug und für die deshalb eine Veranlagung nicht durchgeführt wurde³, die sogenannten Nicht-Veranlagungsfälle (Nv-Fälle).

Das Körperschaftsteuergesetz unterscheidet zwischen unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen. In § 1 KStG sind die unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im übrigen ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben müssen, im einzelnen aufgeführt. Auf sie wird unten noch näher eingegangen. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inund ausländischen Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte Sonderregelungen, zum Beispiel durch Doppelbesteuerungsabkommen, bestehen.

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 2 KStG sind zum einen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, und zwar mit ihren inländischen Einkünften. Zum anderen Körperschaften, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig nach § 1 KStG sind, mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Von dieser Bestimmung werden vor allem die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften berührt.

Zur Gruppe der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen gehören auch die bereits erwähnten steuerbefreiten Körperschaften, die zur Gliederung ihre verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, sowie die Organgesellschaften. Bei diesen handelt es sich um inländische Kapitalgesellschaften, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein sie beherrschendes Unternehmen (Organträger) eingegliedert sind (§ 14 KStG). Sofern die Organgesellschaft aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages ihren Gewinn an den Organträger abführt, wird das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet und bei ihm versteuert. Dies bedeutet, daß für Organgesellschaften in der Regel nur noch eine Besteuerung der an außerhalb des Organverhältnisses stehende Anteilseigner

¹ Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBI. I S. 665), zuletzt geändert durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2555).

² Vgl. Loreth, Hans: Lohn- und Einkommensteuerpflichtige in Baden-Württemberg, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 7/1991, S. 301.

³ Es handelt sich hier um kleine Körperschaften, die unter die Bagatellregelung nach Abschnitt 104 Körperschaftsteuerrichtlinien fallen. In Baden-Württemberg waren dies 3 021 Fälle im Jahr 1986.

Tabelle 1
Körperschaftsteuerpflichtige, Einkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer in Baden-Württemberg 1986 nach Art der Steuerpflicht

	Steuerpflichtige			Einkommen	bzw. Verlust		Festgesetzte Körperschaftsteuer			
Art der Steuerpflicht	1986	dagegen 1983	insgesamt		je Steuerpflichtigem		insgesamt		je Steuerpflichtigem	
			1986	dagegen 1983	1986	dagegen 1983	1986	dagegen 1983	1986	dagegen 1983
	Anzahi		1000 DM		DМ		1000 DM		DM	
Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige st mit positivern Einkommen darunter Nichtsteuerbelastete. mit Verlust ³	29 737 1 958 27 437	25 037 1 554 22 700	19 790 370 44 963 -1 957 060	14 555 618 41 652 -1 991 989	665 513 22 964 -71 329	581 364 26 803 -87 753	9 186 180 -15 493 4 336	6 986 604 -9 616 5 790	308 914 -7 913 158	279 051 -6 188 255
Steuerbefreite Körperschaften ²⁾ mit positivern Einkommen	20 220	32 154	316 -704	369 -458	15 800 -3 200	11 531 -2 974	764 4 392	535 2 935	38 200 19 964	16 7 19 19 058
Organgesellschaften mit positivem Einkommen mit Verlust ³	888 452	715 416	1 395 454 -576 686	1 393 614 -591 657	1 571 457 -1 275 854	1 949 110 -1 422 252	26 913 158	115 636 231	30 307 350	161 729 555
Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige mit positivem Einkommen	161	105	150 970	106 972	937 702	1 018 781	70 680	49 700	439 006	473 333
Insgesamt	58 915	49 159	×	x	×	×	9 293 423	7 161 431	x	х

¹⁾ Ohne steuerbefreite Körperschaften und Organgesellschaften. – ²⁾ Steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind. – ³⁾ Einschließlich der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von Null.

geleisteten Ausgleichszahlungen und der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung in Betracht kommt (§ 16 KStG). Wegen dieser steuerlichen Besonderheiten werden Organgesellschaften in der Statistik ebenfalls getrennt ausgewiesen.

Besteuerungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist ebenso wie für die Einkommensteuer - das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres bezogen hat. Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, wobei allerdings die besonderen Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes ergänzend zu beachten sind. Bei Körperschaftsteuerpflichtigen können alle Einkunftsarten nach § 2 Einkommensteuergesetz vorkommen, mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Da nach § 8 KStG aber bei Steuerpflichtigen, die zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind, ist dies vom Aufkommen her die weitaus bedeutendste Einkunftsart. Auf eine gesonderte statistische Erfassung der Einkunftsarten wird daher verzichtet.

Im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht kennt das Körperschaftsteuerrecht keinen von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängigen Progressionstarif, sondern einige feste einkommensunabhängige Steuersätze (§ 23 KStG). Grundsätzlich beträgt die Körperschaftsteuer 56 % des zu versteuernden Einkommens. Sie ermäßigt sich für bestimmte Körperschaften (zum Beispiel Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Zweckvermögen) und für beschränkt Steuerpflichtige auf 50 %. Bestimmte ausländische Einkünfte sind mit 28 bzw. 25 % zu besteuern (§ 26 KStG).4

Einem besonderen Steuersatz von 36 % unterliegen ausgeschüttete Gewinne (§ 27 KStG), wobei die von der ausschüttenden Körperschaft entrichtete Körperschaftsteuer beim Anteilseigner voll auf seine persönliche Steuerschuld angerechnet wird. Im Ergebnis werden ausgeschüttete Gewinne deshalb mit dem Steuersatz belastet, der sich bei der Veranlagung des Empfängers der Ausschüttung ergibt. Hat der Anteilseigner keine Steuer zu entrichten, wird ihm die abgeführte Körperschaftsteuer vergütet.

Fast 9,3 Mrd. DM an Körperschaftsteuer festgesetzt

Im Jahr 1986 wurden in Baden-Württemberg 58 915 Steuerpflichtige in der Körperschaftsteuerstatistik erfaßt (*Tabelle 1*). Dies waren knapp 10 000 oder 19,8 % mehr als 1983. Die insgesamt festgesetzte Körperschaftsteuer betrug annähernd 9,3 Mrd. DM, 29,8 % mehr als im vorausgegangenen Statistikjahr.

Ziemlich genau die Hälfte aller Steuerpflichtigen, nämlich 29 737, gehörten zur Gruppe der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit positivem Einkommen (ohne steuerbefreite Körperschaften und Organgesellschaften). Während ihre Zahl gegenüber 1983 um 18,8 % stieg, nahm das von ihnen insgesamt erzielte Einkommen um 36,0 % auf 19,8 Mrd. DM im Jahr 1986 zu. Das Einkommen je Steuerpflichtigem lag bei 665 500 DM und damit um 14,5 % über dem des Vergleichszeitraums. In diesen Zahlen spiegelt sich der günstige konjunkturelle Verlauf nach dem Einbruch zu Beginn der 80er Jahre wider. Die Gruppe der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Einkommen trug 98,8 % des gesamten Aufkommens an Körperschaftsteuer. Im Schnitt waren dies knapp 309 000 DM je Steuerpflichtigem, 10.7 % mehr als 1983. Der durchschnittliche Steuersatz lag, bezogen auf das Einkommen, bei 46,4 %, nach 48,0 % im Berichtsjahr zuvor. In den genannten Zahlen enthalten sind auch 1 958 Nichtsteuerbelastete.

⁴ Ab dem Veranlagungszeitraum 1990 gelten reduzierte Steuersätze.

Bei ihnen handelt es sich um Steuerpflichtige, die zwar ein positives Einkommen erzielten (im Jahr 1986 je Steuerpflichtigem knapp 23 000 DM), deren Körperschaftsteuer aber auf weniger als 1 DM festgesetzt wurde. Die Nichtsteuerbelasteten erhielten im Schnitt eine Steuerrückerstattung in Höhe von fast 8 000 DM.

In der gleichen Größenordnung wie die Zahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Einkommen lag 1986 auch die Zahl der Verlustfälle. Bei 27 437 unbeschränkt Steuerpflichtigen war nach Berücksichtigung aller Abzugs- und Hinzurechnungsbeträge das Einkommen negativ oder gleich Null. Dies waren ein Fünftel mehr als noch im Jahr 1983. Allerdings ist der durchschnittliche Verlust je Steuerpflichtigem deutlich gesunken, und zwar um 18,7 % auf gut 71 000 DM. Die Summe der Verluste sank geringfügig auf 1,96 Mrd. DM. Aufgrund ausgeschütteter Gewinne hatten auch die Steuerpflichtigen mit Verlust Körperschaftsteuer zu entrichten, die aber mit 4,3 Mill. DM insgesamt, das heißt im Schnitt 158 DM je Steuerpflichtigem, unbedeutend war.

Steuerbefreite Körperschaften, die aufgrund einer partiellen Steuerpflicht zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, wurden 1986 insgesamt 240 erfaßt. Von ihnen wiesen 20 ein positives Einkommen auf, 220 einen Verlust bzw. ein Einkommen von Null. Die festgesetzte Körperschaftsteuer belief sich auf zusammen 5,2 Mill. DM. Bei diesen Körperschaften handelt es sich überwiegend um Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,

die Gewinne in Form von Dividenden an ihre Genossen ausschütten und deshalb die Ausschüttungsbelastung herstellen müssen.

Organgesellschaften wurden im Berichtsjahr in Baden-Württemberg 1 340 gezählt, 209 oder 18,5 % mehr als im Vergleichsjahr 1983. Von ihnen hatten zwei Drittel ein positives Einkommen, ein Drittel schloß mit Verlust ab. Da die Zahl der Organgesellschaften mit positivem Einkommen um 24,2 % auf 888 anstieg, das insgesamt von ihnen erzielte Einkommen mit 1,4 Mrd. DM aber praktisch konstant blieb, verringerte sich das durchschnittliche Einkommen je Gesellschaft auf 1,6 Mill. DM. An Körperschaftsteuer wurde im Schnitt lediglich 30 300 DM festgesetzt, erheblich weniger als im Vergleichszeitraum. Dies ist - wie erwähnt - darauf zurückzuführen, daß Organgesellschaften Körperschaftsteuer nur auf die an außenstehende Anteilseigner ausgeschütteten Ausgleichszahlungen zu leisten haben. 452 Organgesellschaften mußten Verluste in Höhe von insgesamt 577 Mill. DM hinnehmen, was je Gesellschaft einem Fehlbetrag von fast 1,3 Mill. DM entspricht. Während die Zahl der Verlustfälle demnach um 8.7 % angestiegen ist, verringerte sich der Verlust je Fall um 10,3 %.

Die Zahl der beschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Einkommen, bei denen es sich zum größten Teil um Niederlassungen ausländischer Unternehmen handelt, stieg zwischen 1983 und 1986 um gut die Hälfte auf 161. Ihr inländisches Einkommen – nur dieses unterliegt der Körperschaftsteuer – betrug annähernd 151 Mill. DM. Im

Tabelle 2
Einkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer der mit positivem Einkommen veranlagten unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen ¹⁾ in Baden-Württemberg 1986 nach Art der Körperschaft

Art der Körperschaft	Steuerpflichtige				Einkomm	en		Festgesetzte Körperschaftsteuer					
	1986		dagegen 1983	insgesamt			je Steuerpflichtigem		insgesamt			je Steuerpflichtigern	
				1986		dagegen 1983	. 1986 dagegen 1983		1986		dagegen 1983	1986	dagegen 1983
	Anzahl	%"	Anzahl	1000 DM	%¹'	1000 DM	DM		1000 DM	% ¹¹	1900 DM	DM	
Kapitalgesellschaften	26 348	88,6	22 078	17 716 660	89,5	12 335 847	672 410	558 739	8 142 560	88,6	5 866 112	309 039	265 699
Aktiengesellschaften ²⁾	165	0,6	133	7 758 531	39,2	5 451 994	47 021 400	40 992 436	3 865 214	42,1	2 681 989	23 425 539	20 165 331
beschränkter Haftung	26 183	88,0	21 945	9 958 129	50,3	6 883 853	380 328	313 687	4 277 346	46,6	3 184 123	163 363	145 096
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	1 102	3.7	1 138	698 577	3,5	828 024	633 917	727 613	363 342	4,0	443 602	329 711	389 808
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	14	0,0	14	41:406	0,2	64 487	2 957 571	4 606 214	20 405	0,2	31 578	1 457 500	2 255 57,1
Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts davon öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und	Ż 6 6	ó,9	257	1 220 967	6,2	1 279 73 0	4 590 102	4 979 494	602 327	6,6	623 436	ź 264 3 87	2 425 821
öffenti. Sparkassen öffenti. Versorgungs- und	93	0,3	89	1 048 522	5,3	1 083 948	11 274 430	12 179 191	516 273	5,6	526 030	5 551 323	5 910 449
Verkehrsbetriebe sonstige Betriebe gewerblicher	96	0,3	108	52 035	0,3	42 093	542 031	389 750	25 900	0,3	20 871	269 792	193 250
Art von jurist. Personen des öffentl. Rechts	π	0,3	60	120 410	0,6	153 689	1 563 766	2 561 483	60 154	0,7	76 535	781 221	1 275 583
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige	2 007	6,7	1 550	112 760	0,6	47 530	56 183	30 665	57 546	0,6	21 876	28 673	14 114
Insgesamt	29 737	100	25 037	19 790 370	100	14 555 618	665 513	581 364	9 186 180	100	6 986 604	308 914	279 051

¹⁾ ohne Organgesellschaften und ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind. ¬ " Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen. ¬ " Einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Durchschnitt erzielte somit jeder Steuerpflichtige ein Einkommen von knapp 938 000 DM, 8,0 % weniger als 1983. Knapp die Hälfte davon (46,8 % oder 439 000 DM) war an das Finanzamt abzuführen.

Aktiengesellschaften zahlten im Schnitt über 23 Mill. DM Körperschaftsteuer

Von den unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit positivem Einkommen (ohne Steuerbefreite und Organgesellschaften), auf die sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich beziehen, hatten auch im Jahr 1986 die 26 348 Kapitalgesellschaften mit einem zahlenmäßigen Anteil von 88,6 % die weitaus größte Bedeutung (*Tabelle 2*). Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aktiengesellschaften (einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien) spielen von ihrer Anzahl her kaum eine Rolle, sie erlangen aber wegen der Höhe ihres Einkommens und der von ihnen entrichteten Steuer erhebliches Gewicht.

Die Zahl der GmbHs nahm gegenüber 1983 um 4 238 oder 19,3 % auf 26 183 zu. Obwohl ihr Anteil an den Steuerpflichtigen insgesamt 88,0 % betrug, erzielten sie nur 50,3 % des Einkommens und erbrachten 46,6 % des Körperschaftsteueraufkommens. Daß es sich hauptsächlich um kleine und mittlere Unternehmen handelt, zeigt auch das durchschnittliche Einkommen je GmbH, das bei 380 300 DM lag und damit 21,2 % höher war als im vorausgegangenen Berichtsjahr. Insgesamt führten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung knapp 4,3 Mrd. DM Körperschaftsteuer ab, 163 400 DM je Unternehmen.

Eine mit 24,1 % höhere Zuwachsrate als bei den GmbHs war bei den Aktiengesellschaften zu verzeichnen. Ihre Zahl nahm von 133 auf 165 zu. Obwohl sie nur 0,6 % der hier betrachteten Körperschaftsteuerpflichtigen stellten, erzielten sie mit 7,8 Mrd. DM 39,2 % des Einkommens und erbrachten mit 3,9 Mrd. DM 42,1 % der festgesetzten Körperschaftsteuer. Das durchschnittliche Einkommen jeder Aktiengesellschaft lag 1986 mit 47 Mill. DM um 14,7 % höher als 1983. Vom Einkommen mußte im Schnitt annähernd die Hälfte (49,8 % oder 23,4 Mill. DM) als Körperschaftsteuer an das Finanzamt entrichtet werden.

Neben den Kapitalgesellschaften werden in der Statistik noch 3 389 andere Körperschaften ausgewiesen, die zusammen einen Anteil von 11,4 % an den hier betrachteten unbeschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Einkommen hatten. Auf sie entfiel 10,5 % des Einkommens und 11,4 % des Aufkommens an Körperschaftsteuer. Von der Anzahl her die bedeutendsten unter ihnen sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von denen 1 102 im Jahr 1986 erfaßt wurden. Ihre Zahl hat, wie bereits früher zu berichten war⁵, weiter leicht abgenommen, und auch ihr Gesamteinkommen ging überproportional (- 15,6 %) zurück. Pro Genossenschaft wurden 1986 im Schnitt noch knapp 634 000 DM eingenommen.

⁵ Vgl. Walter, Ingrid: Körperschaftsteuerstatistik 1983, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl, Heft 11/1988, S. 481.

Sehr starke Einkommensrückgänge (- 35,8 %) mußten auch die 14 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit hinnehmen, deren Anzahl unverändert blieb. Das durchschnittliche Einkommen je Versicherungsverein belief sich auf nur noch knapp 3 Mill. DM, die Körperschaftsteuer sank im gleichen Maße auf etwas unter 1,5 Mill. DM.

Die 266 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts waren 1986 neben den Kapitalgesellschaften die bedeutendsten Körperschaftsteuerzahler. Obwohl sie nur 0,9 % der Steuerpflichtigen stellten, trugen sie zusammen 6,6 % der Körperschaftsteuer. Zu dieser Gruppe gehörten 93 öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und Sparkassen, 96 öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie 77 sonstige Betriebe gewerblicher Art. Mit einem Gesamteinkommen von über 1 Mrd. DM, 11,3 Mill. DM pro Steuerpflichtigem, zählten die 93 Kreditanstalten und Sparkassen nach den Aktiengesellschaften zu den Körperschaften mit den durchschnittlich höchsten Einkommen. Allerdings mußten sie im Schnitt gegenüber 1983 einen leichten Einkommensrückgang (-7,4 %) hinnehmen. Entsprechend sank auch die entrichtete Körperschaftsteuer auf durchschnittlich 5,6 Mill. DM.

Mit einem Anteil von 6,7 % bildeten die sonstigen Körperschaftsteuerpflichtigen zwar eine zahlenmäßig vergleichsweise große Gruppe, sie waren allerdings als Körperschaftsteuerzahler mit ihrem Beitrag von nur 0,6 % am-Gesamtaufkommen dieser Steuer von geringer Bedeutung. Auffällig ist bei dieser Gruppe - es handelt sich im wesentlichen um nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten und Stiftungen - die dynamische Entwicklung im Vergleich zum Berichtsjahr 1983. Nicht nur die Zahl der sonstigen Körperschaftsteuerpflichtigen nahm von 1550 auf 2007 zu (+ 29,5 %), auch das durchschnittliche Einkommen je Steuerpflichtigem stieg um 83,2 %, die entrichtete Körperschaftsteuer verdoppelte sich sogar (+ 103,2 %). Absolut gesehen lag das Einkommen und das Steueraufkommen in dieser Gruppe mit im Mittel 56 200 DM bzw. 28 700 DM allerdings in der Rangfolge der Körperschaftsarten an letzter Stelle.

Steueraufkommen hängt wesentlich von wenigen großen Steuerpflichtigen ab

Ordnet man die unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen mit positivem Einkommen nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte⁶ (*Tabelle 3*), wird deutlich, daß das Aufkommen an Körperschaftsteuer ganz wesentlich von einer relativ kleinen Zahl Steuerpflichtiger und ihrem wirtschaftlichen Wohlergehen abhängig ist. So wurde 1986 die Hälfte des gesamten Einkommens, annähernd 10 Mrd. DM, von lediglich 0,1 % der Steuerpflichtigen erzielt. Diese 22 Unternehmen, zusammengefaßt in der Größenklasse von 75 und mehr Mill. DM Gesamtbetrag der Einkünfte, konnten im Durchschnitt je Unternehmen ein

Der Begriff "Gesamtbetrag der Einkünfte" wird im Körperschaftsteuergesetz weder benutzt noch definiert, in der Körperschaftsteuerstatistik aber in Analogie zur Einkommensteuerstatistik seit langem verwendet. Der Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht dem Gewinn nach Berücksichtigung von Hinzurechnungs- und Abzugsbeträgen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte vermindert um die abzugsfähigen Spenden und den Verlustabzug ergibt in der Regel das Einkommen.

Tabelle 3
Einkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer der mit positivem Einkommen veranlagten unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen*) in Baden-Württemberg 1986 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte von bis unter DM	Steuerpflichtige				Einko	mmen		Festgesetzte Körperschaftsteuer			
				insgesamt			je Steuer- pflichtigem		insgesamı	je Steuer- pflichtigem	
	1986		dagegen 1983	1986		dagegen 1983	1986 19		986 dageger 1983		1986
	Anzahl	%"	Anzạhl	1000 DM	%"		1000 DM		%"	100	1000 DM
1 - 12 000	11 771	39,6	10 967	51 642	0,3	42 055	4	21 764	0,2	17 871	2
12 000 - 25 000	3 435	11,6	2 995	55 107	0,3	48 37 9	16	24 983	0,3	22 294	7
25 000 - 50 000	3 445	11,6	2 779	111 192	0,6	90 386	32	49 146	0,5	40 498	14
50 000 - 100 000	3 311	11,1	2 534	215 157	1,1	167 140	65	91 357	1,0	72 961	28
100 000 - 200 000	2 7 1 6	9,1	1 991	360 519	1,8	265 117	133	153 008	.1,7	114 721	56
200 000 - 500 000	2 525	8,5	1 921	768 790	3,9	582 549	304	333 570	3,6	258 392	132
500 000 - 1 Mill	1 091	3,7	771	733 665	3,7	529 271	672	324 502	3,5	238 059	297
1 – 2 Mill	651	2,2	466	871 379	4,4	639 526	1 339	382 335	4,2	295 512	587
2 – 5 M ill,	440	1,5	349	1 278 779	6,5	1 053 202	2 906	564 837	6,1	487 063	1 284
5' 10 Mill	162	0,5	132	1 118 987	5.7	921 051	6 907	502 849	5 ,5	427 833	3 104
10 - 20 Mill	89	0,3	62	1 242 679	6,3	887 572	13 963	537 834	5,9	404 756	6 043
20 – 50 Mill	60	0,2	37	1 889 998	9,6	1 045 892	31 500	830 682	9,0	455 155	13 845
50 – 75 Mill	19	0,1	16	1 180 789	6,0	923 293	62 147	511 070	5, 6	413 720	26 898
75 und mehr Mill	22	0,1	17	9 911 687	50,1	7 360 185	450 531	4 858 243	52,9	3 737 769	220 829
Insgesamt	29 737	100	25 037	19 790 370	100	14 555 618	666	9 186 180	100	6 986 604	309

¹⁾ Ohne Organgesellschaften und ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind. – ¹⁾ Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Einkommen von 451 Mill. DM verbuchen, wovon jeweils durchschnittlich fast 221 Mill. DM Körperschaftsteuer abgeführt wurden. Insgesamt trugen diese Steuerpflichtigen 52,9 % des Gesamtaufkommens an Körperschaftsteuer, annähernd 4,9 Mrd. DM.

Auf der anderen Seite gibt es eine sehr große Zahl kleiner Steuerpflichtiger, die im Berichtsjahr unter einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 12 000 DM blieben. In diese Kategorie fielen mit 11 771 immerhin 39,6 % der unbeschränkt Steuerpflichtigen mit positivem Einkommen. Ihr Anteil am Gesamteinkommen lag bei nur 0,3 %, was einem durchschnittlichen Einkommen von 4 000 DM entsprach. Auch ihr Anteil am Körperschaftsteueraufkommen von 0,2 % fiel nicht ins Gewicht.

Das bestehende Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Größenklassen wird ebenso durch folgende Rechnung deutlich: Die mehr als neun Zehntel (91,5 %) der Steuerpflichtigen, die hinsichtlich ihres Gesamtbetrags der Ein-

künfte in die Größenklassen bis unter einer halben Million Mark einzuordnen waren, erzielten lediglich 7.9 % des Gesamteinkommens und erbrachten nur 7,3 % der festgesetzten Steuer. Im Durchschnitt lag ihr Einkommen etwas über 57 000 DM, wovon jeweils knapp 25 000 DM Körperschaftsteuer abging. Wenn auch angesichts der sehr unterschiedlichen Einkommenswerte die Bildung des arithmetischen Mittels über mehrere Größenklassen hinweg zu Verzerrungen führt und deshalb nicht unproblematisch ist, läßt sich an den genannten Zahlen doch ablesen, daß die große Mehrheit der Steuerpflichtigen mit ihren relativ geringen Einkommen im Hinblick auf das Körperschaftsteueraufkommen kaum Bedeutung hat. Viel mehr fallen hier die restlichen 8,5 % Körperschaftsteuerpflichtigen ins Gewicht, die mit über 8,5 Mrd. DM und damit 92,7 % des gesamten Körperschaftsteueraufkommens die öffentlichen Kassen füllen.

Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Klaus Bronnenmaver